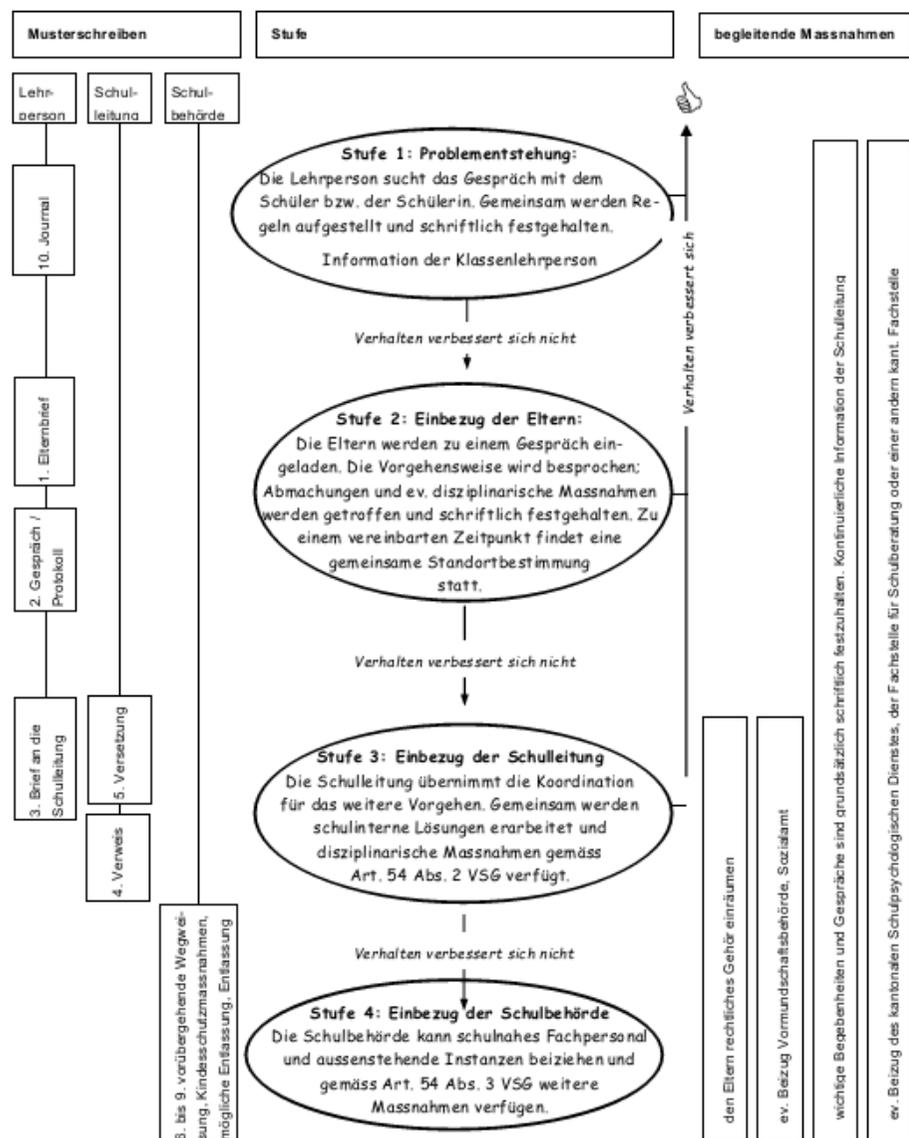


Übersicht über das Interventionsmodell



KANTON NIDWALDEN

BILDUNGSDIREKTION

AMT FÜR VOLKSSCHULEN UND SPORT

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans  
Telefon 041 618 74 01, www.nw.ch

Elterninformation

Stans, 2024

# UMGANG MIT DISZIPLINPROBLEMEN

## 1 Einführung

**Aktualität** Disziplinprobleme häufen sich an den öffentlichen Schulen. Gesellschaftliche Veränderungen haben zu einem Wertewandel geführt, der sich auch auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Umfeld der Schule auswirkt. Versäumnisse in der Erziehung kann die Schule aber kaum nachholen, so wenig wie sie gesellschaftliche Fehlentwicklungen zu korrigieren vermag. Auf der anderen Seite ist die Schule bestrebt, die Eltern bei der Erziehung der Kinder zu unterstützen, im Konfliktfall angemessen und kompetent zu reagieren und den willigen Schülerinnen und Schülern ein gutes und möglichst ungestörtes Arbeitsklima zu bieten.

**Aspekte der Disziplinproblematik** Unter Disziplinproblemen in der Schule versteht man die verschiedenen Beeinträchtigungen. Schwatzen, herumalbern und unaufmerksam sein werden ebenso dazu gezählt wie Vandalismus und Gewalt. Gemeinsam ist all diesen Verhaltensweisen nur eins: Sie stören den Schulalltag, fordern Lehrpersonen heraus und behindern Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernen.

**Transparenz** Das vorliegende Informationsblatt soll den Eltern aufzeigen, wie die Schule mit Disziplinproblemen umgeht. Im Zentrum steht ein Vorgehen, welches vier Phasen mit zunehmend einschneidenderen Massnahmen vorschlägt.

## 2 Auftrag von Schule, Eltern und Lehrpersonen

<i>Grundsatz</i>	Als Grundsatz soll gelten: Gewalt und Gewaltandrohung werden nicht toleriert: Diese Haltung müssen Schulen nach innen und nach aussen unmissverständlich deutlich machen.
<i>gemeinsame Verantwortung</i>	Oft schieben sich im Zusammenhang mit Disziplinschwierigkeiten Schule und Eltern gegenseitig die Schuld zu. Eltern und Lehrpersonen tragen aber gemeinsam die Verantwortung dafür, dass das Kind im Lernen optimal begleitet wird. Sie bilden damit eine Art Unterstützungsteam.
<i>Schule und Disziplinplan</i>	Disziplin ist nicht nur eine Sache der einzelnen Lehrpersonen im Klassenzimmer, sondern muss auch als eine Aufgabe der ganzen Schule verstanden werden. Die Erarbeitung eines von allen an der Schule Beteiligten getragenen Disziplinplans gehört zum Auftrag jeder Schule. Dies bedingt aber einen nachhaltigen Schulentwicklungsprozess.
<i>vorbeugen</i>	Für einen reibungslosen Schulbetrieb ist es wichtig, dass sich Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler körperlich und psychisch wohl fühlen. Eine Voraussetzung seitens des Elternhauses besteht darin, dass die Kinder ausgeruht und entspannt zur Schule kommen. Zudem ist es wertvoll, wenn die Eltern ihrem Kind gegenüber zum Ausdruck bringen, dass sie dem Lernen und der Schule Bedeutung beimessen.

## 3 Zuständigkeitsbereiche der Eltern

<i>schulfreie Zeit</i>	Die Aufsicht während der schulfreien Zeit ist Aufgabe der Eltern. Dies betrifft auch den Schulweg (VSG <sup>1</sup> Art. 56) und den Aufenthalt auf dem Schulareal während der Freizeit.
<i>Schulbesuch</i>	Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind gemäss VSG Art. 60 für den Schulbesuch verantwortlich.

## 4 Interventionsmodell in vier Schritten

<i>Protokoll; Transparenz</i>	Wird im Zusammenhang mit einem Vorfall ein Gespräch geführt, so ist es wichtig, dass man zu Beginn des Gesprächs festhält, dass ein Protokoll erstellt wird. In einem solchen Protokoll wird festgehalten, wer was zu welchem Thema gesagt hat; nach dem Gespräch haben es alle Anwesenden zu lesen und zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, ist dies zusammen mit der Begründung zu vermerken.
<i>rechtliches Gehör</i>	Spätestens ab Phase drei ist die Schulleitung bzw. die Schulbehörde vor der Umsetzung der dort aufgeführten Massnahmen verpflichtet, die Eltern schriftlich auf die Möglichkeit einer Stellungnahme hinzuweisen. Auch der betroffenen Schülerin, dem betroffenen Schüler muss die Möglichkeit gegeben werden, sich zu vorgesehenen Massnahmen zu äussern.
<i>Beizug der Schulleitung</i>	Die Schulleitung ist ab Phase drei am Verfahren beteiligt, kann aber schon zu einem früheren Zeitpunkt beratend beigezogen werden.
<i>Beizug von Fachstellen</i>	Der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes <sup>2</sup> oder einer andern kantonalen Fachstelle <sup>3</sup> kann unabhängig von den nachfolgenden Verfahrensphasen sinnvoll sein. Es ist darauf zu achten, dass die Anliegen des Datenschutzes eingehalten werden.
<i>zeitliche Abfolge</i>	Tritt nach Einleitung einer Verfahrensphase keine Besserung ein, ist nach etwa zwei bis drei Wochen die nächste zu eröffnen; wenn es die Situation erfordert, können einzelne Phasen abgekürzt werden.
<i>Grafik</i>	Auf der Rückseite ist das Interventionsmodell mit seinen einzelnen Phasen und begleitenden Massnahmen grafisch dargestellt.

Herausgegeben wird das vorliegende Faltblatt von der Bildungsdirektion Nidwalden, Ausgabe 2024.

Weitere Exemplare können bezogen werden bei der Bildungsdirektion Nidwalden, Stansstadterstr. 54, 6371 Stans, Tel. 041 – 618 74 01 oder auf dem Internet als pdf-Datei unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

<sup>1</sup> Volksschulgesetz NG 312.1 vom 17. April 2002

<sup>2</sup> Schulpsychologischer Dienst / Stansstadterstr. 54 / 6371 Stans / 041-618 74 10

<sup>3</sup> - Jugend- und Elternberatung / Engelbergstr. 34 / 6371 Stans / 041-618 75 50

- Beratungsstelle für Suchtfragen / Engelbergstr. 34 / 6371 Stans / 041-618 75 50